

Die Anwendbarkeit des VwVfG**öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden, § 1 VwVfG****Beachte:** Definition des Behördenbegriffs in § 1 IV VwVfG (Bund), § 1 II VwVfG**kein Ausschluß vom Anwendungsbereich, § 2 VwVfG****Beachte:** Meist sind sog. Sonderverwaltungsgesetze einschlägig**Tätigkeit der Kirchen und Glaubensgemein-
schaften****Verfahren vor den Finanzbehörden**
(hier gilt die AO)**Strafverfolgungsverfahren**
(hier gilt die StPO)**Ordnungswidrigkeitenverfahren**
(hier gilt das OWiG)**Richterdienstrecht**
(hier gilt das DRiG)**Verfahren vor dem Patentamt**
(hier gilt das PatentG und VO)**Sozialverwaltung**
(hier gilt das SGB X)**Recht des Lastenausgleichs/der Wiedergutmachung****Justizverwaltung**
(§ 23 EGGVG)**Recht der Personenprüfungen**
(nur teilweise Geltung des VwVfG; sonst z.B. JAO)**Recht der Auslandsvertretungen****Durch Landesrecht NRW**

- Tätigkeit des WDR
- Schul- und Hochschulrecht

Reformatio in peius

Begriff

Von einer reformatio in peius (Verböserung) spricht man, wenn die Widerspruchsbehörde sich nicht nur darauf beschränkt, der Ausgangsentscheidung nicht im Sinne des Widerspruchsführers abzuweichen, sondern diesen noch schlechter stellt, als der Ausgangsbescheid. Der Widerspruchsbescheid führt dann zu einer zusätzlichen Beschwer.

Zulässigkeit

Eine reformatio in peius ist im gerichtlichen Verfahren unzulässig. Ihre Zulässigkeit im Widerspruchsverfahren ist umstritten. Gesetzliche Regelungen hierzu sind nicht vorhanden.

1. Auffassung:

Nach einer Auffassung ist eine reformatio in peius im Widerspruchsverfahren unzulässig. Dies wird wie folgt begründet:

- a) Ebenso wie das Gericht, ist die Widerspruchsbehörde analog § 88 VwGO an den Antrag des Widerspruchsführers gebunden.
- b) Da das Widerspruchsverfahren eine Rechtsschutzfunktion erfüllt, darf dem Widerspruchsführer nicht das Risiko aufgebürdet werden, sich durch seinen Widerspruch selbst zu schädigen.
- c) Ein wirksamer VA vermittelt dem Widerspruchsführer im Umfang der Entscheidung Vertrauensschutz. Dieser darf nur aufgrund einer besonderen gesetzlichen Regelung missachtet werden (z.B. §§ 48, 49 VwVfG). Eine solche Regelung fehlt jedoch in der VwGO, so dass ein Verstoß gegen den Vorbehalt des Gesetzes (Art. 20 III GG) vorliegt.

2. Auffassung:

Nach anderer Auffassung ist eine reformatio in peius im Widerspruchsverfahren zulässig. Dies wird wie folgt begründet:

- a) Die Widerspruchsbehörde ist nach § 68 I 1 VwGO zur umfassenden Recht- und Zweckmäßigkeitkontrolle berechtigt.
- b) Die Entscheidungsbefugnis geht nach § 73 I VwGO auf die Widerspruchsbehörde über. Sie ist daher ebenso wie die Ausgangsbehörde berechtigt, eine Verböserung herbeizuführen.
- c) Die Zulässigkeit einer Verböserung wird im Gesetz vorausgesetzt. So beschäftigt sich gerade § 79 II VwGO mit dem Fall, dass der Widerspruchsbescheid eine zusätzliche Beschwerde enthält.
- d) §§ 48, 49 VwVfG (und entsprechende Sondervorschriften) räumen der Behörde die Befugnis ein, einen VA selbst nach Bestandskraft aufzuheben oder zu ändern. Insofern muss eine solche Befugnis erst recht vor Bestandskraft angenommen werden.
- e) Die Widerspruchsbehörde ist nach Art. 20 III GG an Gesetz und Recht gebunden. Liegt ein Rechtsverstoß vor, muss sie diesen bei ihrer Widerspruchsentscheidung berücksichtigen können. Erfolgt die Verböserung im Rahmen der Ermessensausübung bedarf dies ohnehin einer besonderen Begründung durch die Widerspruchsbehörde, ist also ohnehin so nur in Ausnahmefällen zulässig.

f) Ein Vertrauensschutz besteht grundsätzlich erst ab Bestandskraft des VA. Bei Durchführung eines Widerspruchsverfahrens ist Bestandskraft aber noch nicht eingetreten. Soweit die andere Ansicht auf den Vertrauensschutz nach §§ 48, 49 VwVfG verweist, lässt sie außer Betracht, dass auch in diesem Zusammenhang eine Aufhebung des Verwaltungsaktes im Widerspruchsverfahren eines Dritten möglich ist, ohne an die Voraussetzungen der §§ 48, 49 VwVfG gebunden zu sein (§ 50 VwVfG). Er war aber schon durch den Ausgangsbescheid beschwert, ist also nicht im Wortsinn „erstmalig“ beschwert. Bei einer zusätzlichen Beschwer im Widerspruchsbescheid (sog. **reformatio in peius**), die vom Wortlaut des § 68 I Nr. 2 VwGO nicht umfasst ist, stellt sich also die Frage, ob nicht auch hier nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift eine Entbehrlichkeit des Widerspruchsverfahrens angenommen werden muss.

Wenn nach dieser Regelung sogar von einem Dritten, der erstmalig beschwert wird, die Durchführung eines Vorverfahrens nicht verlangt wird und zum anderen die Widerspruchsbehörde mit dem Widerspruchsbescheid bereits die Recht- und Zweckmäßigkeit des Ausgangsbescheides geprüft hat, so ist auch vor dem Hintergrund der Verfahrensökonomie davon auszugehen, dass auch im Falle der **reformatio in peius** zu Lasten des bereits ursprünglich Beschwerenden ein Widerspruchsverfahren nach § 68 I Nr. 2 VwGO entbehrlich ist.

Zuständigkeit

Die Widerspruchsbehörde greift mit einer reformatio in peius in die Befugnisse der Ausgangsbehörde ein. Sie ist daher nur zuständig, wenn

1. Ausgangsbehörde und Widerspruchsbehörde identisch sind (§ 73 I Nr. 2 und 3 VwGO),
2. die Widerspruchsbehörde mit denselben Befugnissen, wie die Ausgangsbehörde ausgestattet ist.
3. die Widerspruchsbehörde Fachaufsichtsbehörde der Ausgangsbehörde ist.

Beachte: Findet nur Rechtsaufsicht statt, so ist die reformatio in peius durch die Widerspruchsbehörde unzulässig.

Erfordernis eines Widerspruchsverfahrens

Fraglich ist, ob wegen der zusätzlichen Beschwer ein erneutes Widerspruchsverfahren erforderlich ist. § 68 I Nr. 2 VwGO lässt dieses nur bei einer „erstmaligen“ Beschwer entfallen. Der Widerspruchsführer, der nun von einer reformatio in peius betroffen ist, war aber schon durch den Ausgangsbescheid beschwert, ist also nicht im Wortsinn „erstmalig“ beschwert. Bei einer zusätzlichen Beschwer im Widerspruchsbescheid (sog. **reformatio in peius**), die vom Wortlaut des § 68 I Nr. 2 VwGO nicht umfasst ist, stellt sich also die Frage, ob nicht auch hier nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift eine Entbehrlichkeit des Widerspruchsverfahrens angenommen werden muss.

Wenn nach dieser Regelung sogar ein Dritter, der erstmalig beschwert wird, die Durchführung eines Vorverfahrens verlangt wird und zum anderen die Widerspruchsbehörde mit dem Widerspruchsbescheid bereits die Recht- und Zweckmäßigkeit des Ausgangsbescheides geprüft hat, so ist auch vor dem Hintergrund der Verfahrensökonomie davon auszugehen, dass auch im Falle der **reformatio in peius** zu Lasten des bereits ursprünglich Beschwerenden ein Widerspruchsverfahren nach § 68 I Nr. 2 VwGO entbehrlich ist.

Übersicht Die Aufhebung von Verwaltungsakten

Möglichkeiten

1. im Rechtsmittelverfahren (Widerspruch / Klage)
2. Wiederaufgreifen des Verfahrens (§ 51 VwVfG)
3. **Rücknahme** (§ 48 VwVfG)
4. **Widerruf** (§ 49 VwVfG)

Problemkreise bei §§ 48, 49 VwVfG

1. Voraussetzungen für Aufhebung nach §§ 48, 49 VwVfG

Unterscheidung zwischen

- belastenden und begünstigenden VA
- begünstigende VA über Gewährung von Sach- oder Geldleistungen und sonstigen begünstigende VA

2. Vertrauensschutz bei begünstigenden VA

- Schutzwürdigkeit des Vertrauens
- Ausschluss der Schutzwürdigkeit

3. Nebenbestimmungen als Widerrufsgründe

- a) Rechtswirksamkeit/Rechtmäßigkeit (§ 49 II Nr. 1 und 2, § 49 III Nr. 2 VwVfG)
- b) Zweckbindung, § 49 III VwVfG

4. Jahresfrist des § 48 IV VwVfG

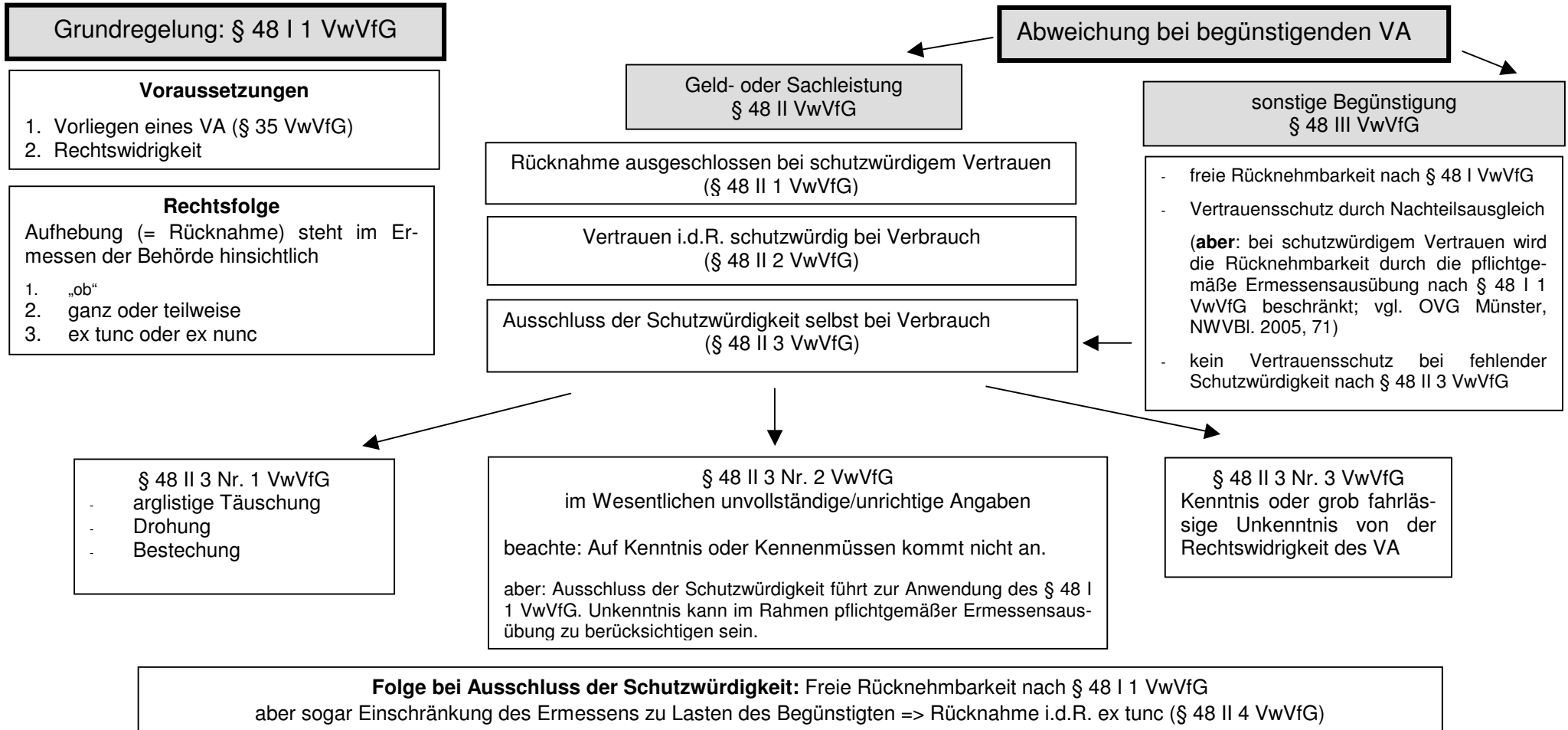
5. Ermessensrahmen der Behörde

- a) ob
- b) ganz oder teilweise
- c) ex tunc oder ex nunc
- d) gegen Entschädigung (§§ 48 III, 49 VI VwVfG)

6. Erstattung von Geld- oder Sachleistungen nach Rücknahme, § 49a VwVfG

- a) Normierung eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs
- b) Umfang der analogen Anwendbarkeit von §§ 812 ff. BGB
- c) Verzinsung

Die Rücknahme eines VA nach § 48 VwVfG
Rücknahme = Aufhebung eines rechtswidrigen VA



Sonderproblem: Rücknahme bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes (vgl. Blatt 58)

Es ist umstritten, ob über die Rücknahmemöglichkeiten des § 48 VwVfG hinaus eine Rücknahme auch dann möglich ist, wenn – wäre der VA rechtmäßig ergangen – ein Widerruf nach § 49 VwVfG zulässig wäre. Es ist jedoch mit der h.M. davon auszugehen, dass bei einer Aufhebungsmöglichkeit trotz größerer Schutzbedürftigkeit des Adressaten bei Rechtmäßigkeit des VA auch eine Aufhebung möglich sein muss, wenn diese Schutzbedürftigkeit aufgrund der Rechtswidrigkeit der Entscheidung ohnehin nicht so weitreichend ist (sog. argumentum a fortiori).

Die Jahresfrist des § 48 IV VwVfG

Die Rücknahme eines rechtswidrigen VA nach § 48 I-III VwVfG ist nur innerhalb eines Jahres nach Kenntniserlangung der Behörde über die die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen möglich.

Beachte: Dies gilt allerdings nicht, wenn eine nationale Behörde aufgrund europarechtlicher Vorgaben verpflichtet ist, einen Bewilligungsbescheid zurückzunehmen. Dem Europarecht kommt hier ein Geltungsvorrang vor dem nationalen Recht zu, so dass die Jahresfrist nicht läuft (vgl. BVerfG, NJW 2000, 2015).

Problemkreise

I. Gilt die Jahresfrist nur für Tatsachenlücken oder auch für Subsumtionsfehler?

1. War der vollständige Sachverhalt der Behörde bei Erlass des VA nicht bekannt und erhält sie nachträglich vollständige Kenntnis, so muss sie sich 1 Jahr nach Kenntniserlangung zur Rücknahme entscheiden.
2. Fraglich ist, ob dies auch gilt, wenn die Behörde den Sachverhalt im Wesentlichen kannte, aber im Rahmen der Subsumtion zu einem fehlerhaften Ergebnis gekommen ist.

a) 1. Auffassung

§ 48 IV VwVfG beschränkt die Rücknehmbarkeit nur für den Fall, dass die Behörde den Sachverhalt nicht vollständig kannte und erst später Kenntnis erlangt. Liegt lediglich ein Subsumtionsfehler vor, so ist die Rücknahme zeitlich unbeschränkt möglich (vgl. VGH München, DVBl. 84, 538 m.w.N.).

b) 2. Auffassung (h.M.)

Auch im Falle des späteren Erkennens eines Subsumtionsfehlers ist die Behörde an die Jahresfrist des § 48 IV VwVfG gebunden (ständige Rechtspr. vgl. BVerwG, GrS, NJW 85, 819 m.w.N.).

II. Kommt es für den Fristlauf nur auf den Zeitpunkt der Kenntnis von den Tatsachen oder auch auf die Kenntnis von der Rechtswidrigkeit des VA an?

1. Auffassung

Es kommt allein auf die Kenntnis der die Rechtswidrigkeit begründenden Tatsachen an. Bei Subsumtionsfehlern läuft die Frist daher ab Erlass des VA (BVerwG NVwZ 84, 717; VGH Kassel NVwZ 84, 392; OVG Berlin, NJW 83, 2156).

2. Auffassung (h.M.)

Es kommt auf die Kenntnis der die Rechtswidrigkeit begründenden Tatsachen, die Erkenntnis der Rechtswidrigkeit und sogar auf die Kenntnis der sonstigen für die Ermessensausübung relevanten Umstände an (ständige Rspr. BVerwG, GrS, NJW 85, 819).

III. Wer muss die Kenntnis erlangen?

1. Auffassung

Es kommt darauf an, ob die entsprechenden Kenntnisse innerhalb der Behörde vorliegen. Die Weiterleitung der Erkenntnisse an die zuständige Stelle ist eine Angelegenheit der internen Behördenorganisation und verlängert nicht den Fristlauf (Kopp, VwVfG, § 48, Rn 99a; BFH 143, 52).

2. Auffassung

Es kommt auf die Kenntnis des Amtswalters an, der für die Rücknahme zuständig ist (ständige Rspr.; BVerwG, GrS, NJW 85, 819).

Der Erstattungsanspruch nach § 49a VwVfG

Anwendungsbereich

Erstattung von bereits erhaltenen Leistungen, wenn die Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgt, der Rechtsgrund für die Begünstigung also rückwirkend wieder entfallen ist.

Es handelt sich bei § 49 I VwVfG also um **eine gesetzliche Normierung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs**.

Voraussetzungen, § 49a I VwVfG

1. begünstigender VA
2. Leistungsgewährung auf Grundlage des VA
3. Aufhebung des VA nach §§ 48, 49 VwVfG
4. Rechtswirksamkeit der Aufhebung
5. Aufhebung mit Wirkung auch für die Vergangenheit (ex tunc)

Rechtsfolge = Erstattungspflicht

1. § 49a II 1 VwVfG: Rückabwicklung nach den Vorschriften der §§ 812 ff. BGB (**Rechtsfolgenverweisung**)
2. Einschränkung: § 818 III BGB lässt Erstattungspflicht nicht entfallen bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den Umständen, die die Aufhebung rechtfertigen (ähnlich: § 819 BGB)
3. **Verzinsungspflicht** nach § 49 III VwVfG
aber: Behörde kann auf Verzinsung verzichten (§ 49 III 2 VwVfG)
beachte: bei verspäteter Verwendung auch Zwischenverzinsung möglich (§ 49 IV VwVfG)

(zur Rückabwicklung vgl. ansonsten Ausführungen zum öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch)

Überblick über die Klagearten der VwGO						
Klagearten	Anfechtungsklage (§ 42 I 1. Alt. VwGO)	Verpflichtungsklage (§ 42 I 1. Alt. VwGO)	Allgemeine Leistungs- klage/ Unterlassungsklage	Feststellungsklage (§ 43 VwGO)	Normenkontrollklage (§ 47 VwGO)	Fortsetzungs- feststellungsklage (§ 113 I 4 VwGO)
Klageziel	A hat von einer Behörde einen VA bekommen, der für ihn mit einer Belastung verbunden ist. Er begehrt nun die Aufhebung dieses Bescheides. Beispiel: Klage gegen Ordnungsverfügung	A möchte bei der Behörde die Erteilung eines VA über die Einräumung eines Vorteils erreichen. Dieser Vorteil wird ihm verweigert. B will diesen Vorteil nun auf dem Klagewege erstreiten. Beispiel: Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung	A möchte bei der Behörde die Einräumung eines Vorteils oder die Aufhebung einer Belastung erreichen. Wenn dieser Vorteil nicht durch VA ausgesprochen oder der Vorteil nicht durch VA gewährt wird, ist dies die richtige Klageart. Beispiel: Klage auf Beseitigung von Folgen	A möchte aus bestimmten Gründen vom Gericht einen verbindliche Aussage über sein Verhältnis zu einer Behörde in einer bestimmen Angelegenheit erreichen. Dieser gerichtliche Aussage erlangt er mit der Feststellungsklage. Beispiel: Klage auf Feststellung der Genehmigungsfreiheit einer Tätigkeit	A ist mit dem Inhalt einer Satzung nach dem BauGB nicht einverstanden. Er wünscht vom Gericht die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Satzung. Beispiel: Klage gegen einen Bebauungsplan, weil ein reines Wohngebiet festgesetzt wird.	Gegen A ist ein belastender VA ergangen oder ein begünstigender VA abgelehnt worden. Während des Verfahrens erledigt sich der VA. A wünscht vom Gericht die Feststellung, dass der VA rechtswidrig war. Beispiel: Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Platzverweises
Vw-Rechtsweg § 40 VwGO	wenn eindeutig VA vorliegt, unproblematisch; sonst Abgrenzung erforderlich	wenn eindeutig VA begehrt wird, unproblematisch; sonst Abgrenzung erforderlich	Abgrenzung zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Handlungsformen erforderlich	öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis	stets gegeben bei Satzungen nach dem BauGB, da immer öffentliches Recht	wie bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklage
Klageart §§ 42, 43 VwGO	Aufhebung eines VA	Erlass eines VA	schlicht-hoheitliches Handeln	Feststellung eines Rechtsverhältnisses	Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Satzung nach dem BauGB	Feststellung der Rechtswidrigkeit eines erledigten VA
Klagebefugnis Feststellungsinteresse	bei Adressaten eines VA unproblematisch; sonst mögliche Verletzung eines subjektiv-öffentliches Rechts erforderlich	Vorliegen eines subjektiv-öffentlichen Rechts sowie dessen Verletzung muss möglich erscheinen (Anspruch)	Vorliegen eines subjektiv-öffentlichen Rechts sowie dessen Verletzung muss möglich erscheinen (Anspruch)	Feststellungsinteresse rechtlicher, wirtschaftlicher, tatsächlicher, ideeller Art	Möglichkeit einer aktuellen oder zukünftigen Rechtsverletzung	Besonderes Feststellungsinteresse Wiederholung, Rehabilitation, Schadensersatz, Grundrechte
Vorverfahren §§ 68 ff. VwGO	i.d.R. entbehrlich	i.d.R. entbehrlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	i.d.R. entbehrlich
Klagefrist § 74 VwGO	i.d.R. 1 Monat	i.d.R. 1 Monat	keine Frist	keine Frist	1 Jahr	grds. keine Frist
Klagegegner § 78 VwGO	Rechtsträger der handelnden Behörde (§ 78 I Nr. 1 VwGO)	Rechtsträger der handelnden Behörde (§ 78 I Nr. 1 VwGO)	Rechtsträger der handelnden Behörde (Rechtsträgerprinzip)	Gegner des Rechtsverhältnisses nach Rechtsträgerprinzip	Satzungsgeber	Rechtsträger der handelnden Behörde (Rechtsträgerprinzip gem. § 78 I Nr. 1

Der Aufbau der Verpflichtungsklage	
Prüfungspunkt	Probleme
A. Zulässigkeit der Klage	
I. Verwaltungsrechtsweg	
1. aufdrängende Sonderzuweisung	z.B. § 54 I BeamtStG
2. Verwaltungsrechtsweg nach § 40 VwGO	
a) öffentlich-rechtliche Streitigkeit	Abgrenzung öffentliches Recht - Privatrecht
b) nichtverfassungsrechtlicher Art	Verfassungsrechtlicher Art nur, wenn - Verfassungsorgane um - Verfassungsrecht streiten.
c) keine abdrängende Sonderzuweisung	z.B. § 40 II VwGO z.B. für Amtshaftung
II. Klageart	
1. Klagegegenstand	Liegt ein VA vor? § 35 VwVfG (vgl. Blatt 26)
2. richtiges Verfahren	Wendet der Kläger sich gegen die Ablehnung eines begünstigenden VA ?
III. Klagebefugnis, § 42 II VwGO Vgl. Blatt 19	Möglichkeitstheorie: Die Verletzung in einem subjektiv-öffentlichen Recht darf nicht von vornherein aussichtslos sein.
IV. Vorverfahren, §§ 68 ff. VwGO	Grundsätzlich erforderlich. Problem: Entbehrlichkeit im Einzelfall; vgl. Blatt 33
V. Klagefrist, § 74 VwGO	1. Regelfall: 1 Monat 2. bei fehlender Rechtsbehelfsbelehrung, § 58 II VwGO: 1 Jahr 3. bei fehlender Bekanntgabe nach § 41 VwVfG: a) grds. keine Frist b) bei sonstiger Kenntniserlangung: § 58 II VwGO
VI. Klagegegner, § 78 I Nr. 2 VwGO	Rechtsträger der Behörde, die VA erlassen soll (Sofern nicht landesrechtlich anderes bestimmt ist, § 78 I Nr. 2 VwGO)
B. Begründetheit der Klage, § 113 V VwGO	
I. Rechtswidrigkeit des VA	Ist die Ablehnung des VA rechtswidrig, d.h. hat der Kläger einen Anspruch auf Erlass des begehrten VA?
1. Anspruchsnorm	Der Kläger muss sich auf eine Norm berufen können, die ihm ein subjektiv-öffentliches Recht gewährt.
2. formelle Rechtswidrigkeit	Aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes muss auf die Beanspruchung einer Begünstigung zumindest eine parlamentarische Willensentschließung vorliegen (z.B. bei Subventionen).
a) Zuständigkeit	Bei formellen Fehlern ist zu prüfen: (1) Nichtigkeit nach § 44 VwVfG (2) Heilung nach § 45 VwVfG (3) Unbeachtlichkeit nach § 46 VwVfG
b) Form	
c) Verfahren	
3. materielle Rechtswidrigkeit	Vorliegen der Voraussetzungen der Anspruchsnorm
II. Rechtsverletzung des Klägers	1. gebundene Entscheidung Hat der Kläger einen Anspruch auf den VA, so ist er durch die Ablehnung auch in seinen Rechten verletzt. 2. Ermessensentscheidung Der Kläger hat grundsätzlich nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung; anders nur bei Ermessensreduzierung auf Null

Der Aufbau der Anfechtungsklage	
Prüfungspunkt	Probleme
A. Zulässigkeit der Klage	
I. Verwaltungsrechtsweg	
1. aufdrängende Sonderzuweisung	z.B. § 54 I BeamtStG
2. Verwaltungsrechtsweg nach § 40 VwGO	
a) öffentlich-rechtliche Streitigkeit	Abgrenzung öffentliches Recht - Privatrecht
b) nichtverfassungsrechtlicher Art	Verfassungsrechtlicher Art nur, wenn - Verfassungsorgane um - Verfassungsrecht streiten.
c) keine abdrängende Sonderzuweisung	z.B. § 40 II VwGO z.B. für Amtshaftung
II. Klageart	
1. Klagegegenstand	Liegt ein VA vor? § 35 VwVfG (vgl. Blatt 26)
2. richtiges Verfahren	Wendet der Kläger sich gegen einen belastenden VA ?
III. Klagebefugnis, § 42 II VwGO Vgl. Blatt 19	1. Adressatentheorie : Ist der Kläger Adressat eines ihn belastenden Verwaltungsaktes, ist er stets klagebefugt, da eine Verletzung von Art. 2 GG immer möglich ist. 2. Ist der Kläger der Anfechtungsklage ein Dritter , so muss eine Verletzung in einem subjektiv-öffentlichen Recht möglich sein.
IV. Vorverfahren, §§ 68 ff. VwGO	Grundsätzlich erforderlich. Problem: Entbehrlichkeit im Einzelfall; vgl. Blatt 33
V. Klagefrist, § 74 VwGO	1. Regelfall : 1 Monat 2. bei fehlender Rechtsbehelfsbelehrung, § 58 II VwGO : 1 Jahr 3. bei fehlender Bekanntgabe nach § 41 VwVfG : a) grds. keine Frist b) bei sonstiger Kenntniserlangung: § 58 II VwGO
VI. Klagegegner, § 78 I Nr. 1 VwGO	Rechtsträger der Behörde, die VA erlassen hat (Sofern nicht landesrechtlich anderes bestimmt ist, § 78 I Nr. 2 VwGO)
B. Begründetheit der Klage, § 113 I 1 VwGO	
I. Rechtswidrigkeit des VA	Vgl. Blatt 28
1. Ermächtigungsgrundlage	Aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes bedarf die Verwaltung für den Eingriff in die Rechte der Bürger (Belastung durch VA) stets einer rechtlichen Grundlage, die sie zu einem hoheitlichen Handeln ermächtigt. Bei formellen Fehlern ist zu prüfen: (1) Nichtigkeit nach § 44 VwVfG (2) Heilung nach § 45 VwVfG (3) Unbeachtlichkeit nach § 46 VwVfG
2. formelle Rechtswidrigkeit a) Zuständigkeit b) Form c) Verfahren	
3. materielle Rechtswidrigkeit	
II. Rechtsverletzung des Klägers	1. Beim Adressaten eines rechtswidrigen belastenden VA ergibt sich die Rechtsverletzung von selbst. 2. Klagt ein Dritter , muss geprüft werden, ob das geltend gemachte Recht (vgl. Klagebefugnis) ihm auch tatsächlich zusteht.

Zulässigkeit des Rechtswegs, § 40 VwGO

Öffentlich-rechtliche Streitigkeit	nichtverf.-rechtlicher Art	Sonderzuweisungen	
<p>Abgrenzungstheorien:</p> <p>1. <u>Subordinationstheorie</u> (ältere Rspr.) arg.: Über-/Unterordnungsverhältnis !P! Leistungsverhältnisse</p> <p>2. <u>Interesstheorie</u> (m.M.) arg.: Rechtsstreit geht vorrangig um Allgemeininteressen (=öR) oder um Individualinteressen (=pR) !P! Interessenabgrenzung schwer möglich; nur im Einzelfall ergänzend brauchbar</p> <p>3. <u>modifizierte Subjektstheorie</u> (h.M.) arg.: streitentscheidende Norm berechtigt oder verpflichtet allein Träger öffentlicher Gewalt (Zuordnungsobjekt)</p>	<p>Abgrenzung zu Verfassungsrecht:</p> <p>1. nicht jede Streitigkeit um verfassungsrechtliche Vorgaben ist eine verfassungsrechtliche Streitigkeit i.S. d. § 40 I 1 VwGO</p> <p>2. erfasst werden hier nur solche Streitigkeiten</p> <p>a) zwischen <u>2 Verfassungsorganen</u></p> <p>b) um Verfassungsrecht</p>	<p style="text-align: center;">abdrängende</p> <p>1. <u>zum Finanzgericht</u> In Abgabenangelegenheiten sind die Finanzgerichte nach § 33 FGO zuständig. Dies gilt jedoch nicht für Gemeindesteuern und Kommunalabgaben. Hier entscheidet VG.</p> <p>2. <u>zum Sozialgericht</u> Das Sozialgericht ist eine Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit und gem. § 51 SGG zuständig. Für alle anderen sozialrechtlichen Fragen, insb. das Sozialhilferecht, ist das VG zuständig</p>	<p style="text-align: center;">aufdrängende</p> <p>1. Beamtenrecht - § 54 I BeamStG; - § 172 BBG; - § 71 III DRiG</p> <p>2. Wehrrecht - § 32 WehrpflG - § 59 SoldG</p> <p>3. Sonstige - § 54 BAföG</p>
<p>Sonderfälle:</p> <p>1. <u>VerwRW kraft Aufgabenzusammenhang</u> arg.: es kommt darauf an, ob die Tätigkeit im Zusammenhang mit einer öR Aufgabe erfolgt oder von dieser losgelöst auf anderer Grundlage ausgeübt wird !P! Hausverbot; vgl. !P! ehrverletzende Äußerung; vgl.</p> <p>2. <u>VerwRW bei wählbarer Handlungsform</u> arg.: es kommt darauf an, wie die Tätigkeit ausgeübt wird !P! Subventionsrecht; !P! Zugang zu öffentlichen Einrichtungen;</p>		<p>3. <u>zum Zivilgericht, § 40 II VwGO, § 13 GVG</u> Selbst wenn nach allen vorstehenden Voraussetzungen eine öR Streitigkeit anzunehmen ist, sind dennoch die Zivilgerichte in folgenden Angelegenheiten zuständig:</p> <p>a) Ansprüche aus Aufopferung</p> <p>b) Ansprüche aus öR Verwahrung;</p> <p>c) SEA aus Verletzung öR Pflichten;</p> <p>nicht: aus öR Vertrag;</p>	<p style="text-align: center;">Beachte:</p> <p>Falls aufdrängende Sonderzuweisungen in Betracht kommen, sind diese vorweg zu prüfen; einer Prüfung von § 40 VwGO bedarf es dann nicht. Kommen Sonderzuweisungen nicht in Betracht, kann man dies auch in einem Nachsatz zur Prüfung des § 40 I VwGO zum Ausdruck bringen.</p>

Überhaupt kein Rechtsweg ist eröffnet gegen justizfreie Hoheitsakte, wie z.B. Gnadenentscheidungen (h.M.), politische Entscheidungen der Regierung, Beschlüsse von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen (Art. 44 IV 1 GG). Der Rechtsweg zum VG ist in jedem Fall eröffnet, wenn eine Rechtswegverweisung von einem anderen Gericht erfolgt ist (vgl. § 17a GVG).

Objektive Klagehäufung § 44 VwGO

Definition	<p>Eine objektive Klagehäufung liegt vor, wenn mehrere Klagebegehren vom Kläger gemeinsam verfolgt werden. Nicht um eine Klagehäufung, sondern um ein einziges Klagebegehren handelt es sich, wenn eine Klage auf mehrere rechtliche Gesichtspunkte gestützt wird.</p> <p>Die objektive Klagehäufung führt dazu, dass die Klagebegehren gemeinsam verhandelt und entschieden werden.</p>
Problem	Es stellt sich dabei stets die Frage, ob eine solche Klagehäufung und gemeinsame Verhandlung zulässig ist, denn es müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Voraussetzungen

1. Identität des Beklagter

Es muss sich hierbei nicht um dieselbe Behörde handeln. Es reicht aus, wenn der Rechtsträger der verklagten Behörde/n identisch ist. Dies hat seinen Grund darin, dass davon ausgegangen wird, die Behörde werde jeweils in gesetzlicher **Prozessstandschaft** für den Rechtsträger verklagt, so dass materiell der gleiche Beklagte betroffen ist.

Die kann allerdings nur gelten, soweit bei der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage auch gegen die Behörde allein geklagt werden kann (§ 78 I Nr. 2 VwGO i.V.m. § 5 II AG VwGO NW). Anderenfalls ist nämlich sowieso der materiell Verpflichtete und damit der Rechtsträger der Behörde zu verklagen, wie sich aus dem in § 78 I Nr. 1 VwGO verankerten Rechtsträgerprinzip ergibt.

2. rechtlicher oder tatsächlicher Zusammenhang

Der Zusammenhang muss nicht rechtlicher Art sein. Es genügt, dass die geltend gemachten Klagebegehren nach allgemeiner Lebensanschauung tatsächlich einem einheitlichen Lebensvorgang zuzurechnen sind.

3. Identität der gerichtlichen Zuständigkeit

Es muss sowohl die sachliche als auch die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts für alle Klagebegehren gegeben sein. (vgl. Blatt 12)

Die Klagebefugnis, § 42 II VwGO

Unsere Rechtsordnung sieht eine allgemeine Kontrollbefugnis gegenüber behördlichem Handeln nicht vor. Voraussetzung für Annahme eines schutzwürdigen Interesses an einer Klageerhebung ist daher das Vorliegen einer Klagebefugnis gem. § 42 II VwGO. Hierdurch sollen Popularklagen ausgeschlossen werden.

Geltungsbereich

§ 42 II VwGO gilt unmittelbar nur für die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, wird aber auf andere Klage- und Antragsarten analog angewendet, da man auch in sonstigen Verfahren den Ausschluss der Popularklage für erforderlich hält. Umstritten ist, ob dies auch für die Feststellungsklage nach § 43 VwGO gilt. Zwar besteht auch hier die für den Analogieschluss erforderliche vergleichbare Interessenlage, allerdings ist fraglich, ob auch die weiterhin erforderliche Regelungslücke besteht. Da das Feststellungsinteresse dort gesondert geregelt ist, hält eine Meinung eine solche für nicht gegeben, während von anderer Seite die analoge Anwendung befürwortet wird.

Voraussetzungen

Der Kläger muss geltend machen, in seinen Rechten verletzt zu sein. Eine solche Rechtsverletzung darf daher nicht von vornherein und nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen sein. An dieser Stelle im Gutachten ist daher nur zu prüfen, ob dem Kläger das geltend gemachte Recht zu stehen kann und dieses möglicherweise verletzt ist. Ob dies tatsächlich der Fall ist, ist eine Frage der Begründetheit und daher im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung nicht zu erörtern.

Prüfungsumfang

Anfechtungsklage

Sofern der Adressat eines belastenden VA klagt, ist die Klagebefugnis nicht gesondert zu prüfen. Es gilt die Adressatentheorie, nach der jeder Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes zumindest in seinem Grundrecht aus Art. 2 I GG verletzt sein kann und daher stets klagebefugt ist.

Beachte: Dies gilt nicht für die Drittanfechtungsklage!

Sonstige Klagen

Bei den sonstigen Klagen ist die Möglichkeit der Verletzung eines dem Kläger zustehenden Rechts explizit festzustellen. Es ist also wie folgt zu prüfen:

1. Kann der Kläger sich auf ein einschlägiges subjektiv-öffentliches Recht berufen?
2. Ist dieses Recht möglicherweise verletzt?

Lösungsübersicht Fall 7**A. Zulässigkeit der Klage****I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 I VwGO**

1. Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit
2. nichtverfassungsrechtlich,
3. abdrängende Sonderzuweisung

II. Beteiligtenfähigkeit, § 70 SGG**III. Prozessfähigkeit, § 71 SGG****IV. Klageart, § 54 I 1 SGG**

1. Klagegegenstand
2. richtige Klageart
 - a) Fortgewährung der Sozialhilfe
 - b) Aufhebung der Sozialhilfebewilligung für die Vergangenheit
 - c) Aufhebung des Rückzahlungsbescheides

V. Klagebefugnis, § 54 I 2, II 1 SGG**VI. Widerspruchsverfahren, §§ 78 ff. SGG**

1. wegen Einstellung der Sozialhilfezahlungen
2. wegen der rückwirkenden Aufhebung der Bewilligungen und wegen des Zahlungsbescheides

VII. Klagefrist, § 87 SGG**VIII. Richtiger Klagegegner****IX. Objektive Klagehäufung, § 56 SGG****B. Begründetheit der Klagen****I. Begründetheit der Verpflichtungsklage auf Fortzahlung der Sozialhilfe****1. Rechtswidrigkeit der Ablehnung**

- a) Ermächtigungsgrundlage
- b) Formelle Rechtswidrigkeit
 - aa) Zuständigkeit
 - bb) Form
 - cc) Verfahren
- c) materielle Rechtswidrigkeit

2. Zwischenergebnis:**II. Begründetheit hinsichtlich der rückwirkenden Aufhebung der Sozialhilfebewilligung****1. Ermächtigungsgrundlage****2. formelle Rechtmäßigkeit**

- a) Zuständigkeit
- b) Form
- c) Verfahren

3. materielle Rechtmäßigkeit

- a) Zulässigkeit der reformatio in peius
- b) Voraussetzungen für die Rücknahme nach § 45 SGB X

Exkurs: Die Rechtslage nach dem VwVfG

(1) allgemeine Regelung für belastende/begünstigende VA

(2) Sonderregelungen für begünstigende VA

(a) § 48 II VwVfG

(aa) Ausschluss nach § 48 II 3 Nr. 1 VwVfG

- (bb) *Ausschluss nach § 48 II 3 Nr. 2 VwVfG*
- (cc) *Ausschluss nach § 48 II 3 Nr. 3 VwVfG*
- (b) § 48 III VwVfG
- (c) § 48 IV VwVfG (vgl. Blatt 57)

- aa) anfängliche Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides
- bb) Einschränkungen der Absätze II - IV
 - (1) Vertrauensschutz, § 45 II 1 SGB X
 - (2) Rücknahmefrist, § 45 III SGB X
- c) Ermessen

III. Begründetheit hinsichtlich des Rückzahlungsbescheides

1. Ermächtigungsgrundlage
2. formelle Rechtmäßigkeit
3. Materielle Rechtmäßigkeit

Lösungsvorschlag: Der arbeitsscheue S

Probleme: abdrängende Sonderzuweisung; Anwendungsbereich des VwVfG; Rücknahme von Verwaltungsakten; reformatio in peius; Rechtsnatur des Sozialhilfebescheides

Blätter:

Anwendbarkeit des VwVfG	25
Reformatio in peius	35/36
Rücknahme von Verwaltungsakten	55 - 57
Der Erstattungsanspruch des § 49a VwVfG	59
Die Klagearten der VwGO	3
Aufbau der Verpflichtungsklage	6
Aufbau der Anfechtungsklage	5
Zulässigkeit des Rechtswegs	14
Objektive Klagehäufung	11
Die Klagebefugnis	19

Die Klage des S hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit der Klage

[vgl. Blatt 6: Der Aufbau der Verpflichtungsklage]

Die Klage ist zulässig, wenn die allgemeinen und besonderen Sachentscheidungs voraussetzungen vorliegen

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 I VwGO

Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 I VwGO eröffnet, wenn eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art vorliegt und **keine Sonderzuweisungen** eingreifen.

1. Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit

[vgl. Blatt 14: Die Zulässigkeit des Rechtswegs]

Die Einordnung einer Streitigkeit richtet sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird. Eine öR Streitigkeit liegt danach vor, wenn das Klagebegehren nach öffentlichem Recht zu beurteilen ist. Die **maßgeblichen Rechtsvorschriften** sind dann dem öffentlichen Recht zuzurechnen, wenn sie sich nicht an jedermann richten, sondern vorrangig einem Träger öffentlicher Gewalt für die Ausübung seiner Pflichten zugeordnet sind.

Nun ist zunächst festzustellen, worum es in dem Rechtsstreit geht und nach welchen Normen sich diese Fragen beurteilen, damit dann eine Einordnung vorgenommen werden kann.

Vorliegend geht es um die Gewährung von **Sozialhilfe** nach dem **SGB XII**. Diese Normen berechtigen und verpflichten vorrangig Träger öffentlicher Gewalt, so dass eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt.

- Die Streitigkeit ist auch **nichtverfassungsrechtlich**, da kein Streit zwischen Verfassungsorganen um Verfassungsrecht vorliegt.
- Fraglich ist jedoch, ob hier eine **abdrängende Sonderzuweisung** in Betracht kommt. Nach § 40 I VwGO sind für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art die Verwaltungsgerichte nur zuständig, wenn die Streitigkeit nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht zur Entscheidung zu-

gewiesen ist. Da hier um die Sozialhilfegewährung gestritten wird, kommt eine Sonderzuweisung an die Sozialgerichte als besondere Verwaltungsgerichte in Betracht. Die Streitigkeiten, für welche der Sozialrechtsweg eröffnet sind, sind in **§ 51 SGG** abschließend aufgeführt. Dort ist seit dem 01.01.2005 in § 51 I Nr. 6a SGG vorgesehen, dass nunmehr nicht mehr die Verwaltungsgerichte, sondern die **Sozialgerichte für Sozialhilfestreitigkeiten zuständig** sind. Insofern greift eine abdrängende Sonderzuweisung und der Verwaltungsrechtsweg ist nicht eröffnet.

Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten ist nach § 51 I Nr. 6a SGG eröffnet.

II. Beteiligtenfähigkeit, § 70 SGG

Die Beteiligtenfähigkeit des S ergibt sich aus § 70 Nr. 1 SGG, die des OB aus § 70 Nr. 3 SGG i.V.m. § 3 AG SGG nw.

III. Prozessfähigkeit, § 71 SGG

Die Prozessfähigkeit des S ergibt sich aus § 71 I SGG, der OB muss sich nach § 71 III SGG vertreten lassen.

IV. Klageart

Fraglich ist, welche Klageart hier einschlägig ist.

1. Klagegegenstand

S möchte erreichen, dass ihm die **Sozialhilfe fortgewährt** wird. Fraglich ist, ob der Sozialhilfebescheid ein **Verwaltungsakt** ist. Der Begriff des Verwaltungsaktes könnte hier durch § 35 VwVfG bestimmt sein. Allerdings hängt dies davon ab, ob das VwVfG hier überhaupt einschlägig ist.

[vgl. Blatt 25: Die Anwendbarkeit des VwVfG; Blatt 26: Was ist ein Verwaltungsakt]

Der **sachliche Anwendungsbereich des VwVfG** bestimmt sich nach § 2 VwVfG. Nach § 2 II Nr. 4 VwVfG findet das VwVfG keine Anwendung auf Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch. In Betracht kommt daher die Anwendung des SGB X als besonderes Verwaltungsverfahrensgesetz. Nach **§ 1 I 1 SGB X** findet dieses Gesetz Anwendung auf die Verwaltungstätigkeit nach dem SGB. Die Detailregelungen zur Sozialhilfe finden sich im SGB XII finden, so dass für das Verfahren bei Entscheidungen das SGB X Anwendung findet. Es kommt daher darauf an, ob ein Verwaltungsakt i.S.d. **§ 31 SGB X** vorliegt. Sowohl die Entscheidung über die Gewährung der Sozialhilfe als auch die Zahlungsaufforderung erfüllen die dort genannten Voraussetzungen, die denen des § 35 VwVfG entsprechen, ohne weiteres.

2. richtige Klageart

Für die Bestimmung der richtigen Klageart kommt es nach § 54 I 1 SGG auf das Begehren des Klägers an.

a) Fortgewährung der Sozialhilfe

Zunächst möchte S, dass ihm Sozialhilfe fortgewährt wird. In Betracht kommt dabei zum einen, dass er eine mögliche **Aufhebung des Bewilligungsbescheides** für die Zukunft **anfechten** will. Zum anderen kommt aber eine Verpflichtungsklage auf **Erteilung eines neuen Bewilligungsbescheides** in Betracht. Welche Klage einschlägig ist, hängt also davon

ab, ob es sich bei der Sozialhilfebewilligung um einen **Dauerverwaltungsakt** handelt, die Leistungen also fortgewährt werden, bis eine Aufhebung erfolgt, oder ob die **Bewilligung jeweils nur für einen Monat** erfolgt.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe sind von der Behörde vor Auszahlung jeweils neu zu prüfen, so dass davon auszugehen ist, dass die Bewilligung jeweils nur für einen Monat erfolgt und – sofern nicht monatlich ein neuer schriftlicher Bescheid erteilt wird – die Auszahlung der zuvor festgelegten Beträge auch im Folgemonat eine **konkludente Neubewilligung der Sozialhilfe** darstellt.

Im Hinblick auf die Fortzahlung der Sozialhilfe begehrt S daher den Erlass eines neuen Bewilligungsbescheides und damit einen ihn begünstigenden Verwaltungsakt, so dass hier die Verpflichtungsklage die richtige Klageart ist.

b) **Aufhebung der Sozialhilfebewilligung für die Vergangenheit**

Soweit die Behörde die Sozialhilfebewilligung rückwirkend aufgehoben hat, handelt es sich ohne weiteres im einen belastenden VA, den S aufgehoben wissen will, so dass die Anfechtungsklage einschlägig ist.

c) **Aufhebung des Rückzahlungsbescheides**

Auch bei der Aufforderung zur Rückzahlung handelt es sich um einen belastenden Verwaltungsakt, so dass auch hier die Anfechtungsklage die richtige Klageart ist.

III. Klagebefugnis, § 54 I 2, II 1 SGG

Weiterhin ist erforderlich, dass S zur Klage befugt sind. Hinsichtlich der Anfechtungsklage ist eine Verletzung des S als Adressaten eines belastenden Verwaltungsaktes in Art. 2 I GG nicht auszuschließen, so dass S hier nach der **Adressantentheorie** ohne weiteres klagebefugt ist. Hinsichtlich der Verpflichtungsklage ist jedoch nach der **Möglichkeitstheorie** erforderlich, dass die Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts nicht von vornherein und nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen ist. In Betracht kommt hier ein Anspruch nach § 9 SGB I i.V.m. §§ 17, 19 I 1 SGB XII. Ein Anspruch des S auf Fortgewährung der Sozialhilfe erscheint jedenfalls nicht von vornherein und nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen, so dass er auch hinsichtlich der Verpflichtungsklage klagebefugt ist.

IV. Widerspruchsverfahren, §§ 78 ff. SGG

1. wegen Einstellung der Sozialhilfezahlungen

Das erforderliche Widerspruchsverfahren gegen die Einstellung der Sozialhilfeleistungen hat gem. § 78 SGG stattgefunden. Fraglich ist jedoch, ob es ordnungsgemäß erfolgt ist, insbesondere ob überhaupt die **zuständige Widerspruchsbehörde** entschieden hat.

Widerspruchsbehörde ist nach § 85 II 1 Nr. 1 SGG grundsätzlich die nächsthöhere Behörde, bei einer kreisfreien Stadt also die Bezirksregierung (vgl. § 7 II LOG nw). Hier hat aber der Oberbürgermeister der Stadt G selbst entschieden. Dies könnte nach § 85 II 1 Nr. 4 SGG zulässig sein, wenn es sich bei der Gewährung von Sozialhilfe um eine **Selbstverwaltungsangelegenheit** handelt. § 3 SGB XII bestimmt lediglich, dass Sozialhilfe von örtlichen und überörtlichen Trägern gewährt wird. Allerdings ist in § 1 AG SGB XII NW geregelt,

dass örtliche Träger der Sozialhilfe die Kreise und kreisfreien Städte sind und die Aufgabe der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit ausführen. Es handelt sich also um eine Selbstverwaltungsangelegenheit bei der nach § 85 II 1 Nr. 4 SGG die **Ausgangsbehörde selbst auch über den Widerspruch entscheidet**. Insofern war der Oberbürgermeister der Stadt G also auch die zuständige Widerspruchsbehörde, so dass das Widerspruchsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

2. wegen der rückwirkenden Aufhebung der Bewilligungen und wegen des Zahlungsbescheides

Gegen die rückwirkende Aufhebung der Bewilligung und den Zahlungsbescheid hat S jedoch keinen Widerspruch eingelegt. Ein Widerspruchsverfahren könnte jedoch nach § 78 I 2 SGG entbehrlich sein. Bei einer zusätzlichem Beschwer im Widerspruchsbescheid (sog. reformatio in peius), die vom Wortlaut des § 78 I 2 SGG nicht umfasst ist, stellt sich also die Frage, ob nicht auch hier nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift eine Entbehrlichkeit des Widerspruchsverfahrens angenommen werden muss.

Wenn die Widerspruchsbehörde vor Erlass des Widerspruchsbescheides bereits die Recht- und Zweckmäßigkeit des Ausgangsbescheides geprüft hat, so ist auch vor dem Hintergrund der Verfahrensökonomie davon auszugehen, dass auch im Falle der reformatio in peius zu Lasten des bereits ursprünglich Beschweren ein Widerspruchsverfahren entbehrlich ist.

Bezüglich der Aufhebung der Bewilligungsbescheide für die Vergangenheit und der Rückforderung der Zahlungen war ein gesondertes Widerspruchsverfahren daher nicht erforderlich.

Beachte: Bei einer reformatio in peius ist es zulässig, wenn der Beschwerer mit einer Klage nur die zusätzliche Beschwer anfechtet. Hier wendet sich S jedoch nicht nur gegen die zusätzliche Beschwer durch die reformatio in peius, sondern auch gegen die durch den Ausgangsbescheid eingetretene Beschwer.

V. Die Klagefrist des § 87 SGG wurde eingehalten.

VI. Richtiger Klagegegner ist die Erlassbehörde und damit der Oberbürgermeister der Stadt G.

VII. Objektive Klagehäufung, § 56 SGG

[vgl. Blatt 11: Objektive Klagehäufung]

S stellt hier mehrere Anträge, so dass eine objektive Klagehäufung vorliegt und sich die Frage stellt, ob er alle Begehren in einem Verfahren verfolgen kann. Dies ist der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 56 SGG vorliegen. Hier ist für alle Klage ohne weiteres das Verwaltungsgericht zuständig, so dass die Klage vor demselben Gericht erhoben werden können, sie richten sich alle gegen den Oberbürgermeister der Stadt G und damit gegen denselben Beklagten. Da es insgesamt um die Bewilligung von Sozialhilfe für S geht, stehen sie auch in einem sowohl tatsächlichen als auch rechtlichen Zusammenhang, so dass die Voraussetzungen des § 56 SGG für die Zulässigkeit einer objektiven Klagehäufung vorliegen.

Zwischenergebnis: Die Klagen sind zulässig.

B. Begründetheit der Klagen

I. Begründetheit der Verpflichtungsklage auf Fortzahlung der Sozialhilfe

Die Verpflichtungsklage ist nach § 131 II SGG begründet, wenn ein Anspruch auf die begehrte Leistung besteht. Ist nur die Ablehnung rechtswidrig, ohne dass ein Anspruch feststellbar ist, ergeht nach § 131 III SGG ein Bescheidungsurteil.

1. Rechtswidrigkeit der Ablehnung

a) Ermächtigungsgrundlage für die Bewilligung von Sozialhilfe als Hilfe zum Lebensunterhalt ist § 9 SGB I i.V.m. §§ 17, 19 I 1 SGB XII.

b) Formelle Rechtswidrigkeit

aa) Zuständigkeit

Der Oberbürgermeister war nach § 3 SGB XII i.V.m. § 1 AG SGB XII NW als **örtlicher Träger der Sozialhilfe** für die Bewilligung zuständig,

bb) Form

Verwaltungsakte können nach § 33 II 1 SGB X (=§ 37 II 1 VwVfG) grundsätzlich in **jedweder Form** ergehen. **Schriftform** ist nur erforderlich, wenn sie besonders **gesetzlich angeordnet** ist. Hier ist der Bescheid aber jedenfalls schriftlich ergangen. Bei **schriftlichen Verwaltungsakten** ist jedoch nach § 35 I 1 SGB X (=§ 39 VwVfG) eine **Begründung erforderlich**. Diese ist hier jedoch ebenfalls erfolgt, so dass gegen die Formgemäßheit der Entscheidung keine Bedenken bestehen.

cc) Verfahren

Vor Erlass eines belastenden VA ist nach § 24 SGB X (= § 28 VwVfG) die **Anhörung der Beteiligten erforderlich**. Die danach notwendige Anhörung des S ist jedoch erfolgt.

Es bestehen daher keine durchgreifenden Bedenken gegen die formelle Rechtmäßigkeit des Aufhebungsbescheides.

c) materielle Rechtswidrigkeit

Die Ablehnung ist rechtswidrig, wenn dem S eine **Anspruchsgrundlage** zur Verfügung steht, deren **Voraussetzungen vorliegen** und in deren Rechtsfolge der Oberbürgermeister der Stadt G verpflichtet ist, ihm die Sozialhilfe fortzuzahlen.

Einen Anspruch auf Sozialhilfe hat nach § 9 SGB I und §§ 17, 19 I 1 SGB XII nur, wer seinen **notwendigen Lebensunterhalt nicht** oder nicht ausreichend **aus eigenen Kräften und Mitteln**, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. S war hier aber aufgrund der Erbschaft sehr wohl in der Lage, für seinen Unterhalt selbst zu sorgen, so dass er keinen Anspruch auf Sozialhilfe mehr hat und die Ablehnung der Neubewilligung daher rechtmäßig ist.

2. Zwischenergebnis:

Die Klage auf Fortzahlung der Sozialhilfe ist daher unbegründet.

II. Begründetheit hinsichtlich der rückwirkenden Aufhebung der Sozialhilfebewilligung

Die Klage gegen die rückwirkende Aufhebung der Sozialhilfebewilligung ist nach § 131 I 1 VwGO begründet, wenn sie rechtswidrig ist.

Die Aufhebung ist rechtswidrig, wenn der Oberbürgermeister der Stadt G sich entweder **nicht auf eine wirksame Ermächtigungsgrundlage** stützen kann, deren **Voraussetzungen nicht vorliegen** oder die gesetzte **Rechtsfolge** von der Norm **nicht gedeckt** wird.

1. Ermächtigungsgrundlage

Nach dem Grundsatz des sich aus Art. 20 III GG ergebenden **Vorbehalts des Gesetzes** ist der Staat zur belastenden Maßnahmen gegenüber seinen Bürgern nur befugt, wenn er sich hierbei auf eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage berufen kann.

Als **Ermächtigungsgrundlage für die Aufhebung** kommt hier § 45 SGB X in Betracht.

2. formelle Rechtswidrigkeit

Der Oberbürgermeister müsste zuständigkeits-, form- und verfahrensgemäß gehandelt haben.

a) Zuständigkeit

Zuständig für die Rücknahme von Verwaltungsakten ist die **Behörde, welche sie erlassen hat**; §§ 45 V, 44 III SGB X (=§ 48 V VwVfG). Da die Sozialhilfebewilligung hier vom Oberbürgermeister der Stadt G erfolgte, ist dieser auch für die Rücknahme zuständig. Allerdings ist die **Rücknahme** hier im **Rahmen des Widerspruchsbescheides** erfolgt. Da für den Erlass des Widerspruchsbescheides hier die Ausgangsbehörde zuständig ist (s.o.), ist dies hier unproblematisch.

[vgl. Blatt 35/36: reformatio in peius]

Beachte: Erfolgt eine reformatio in peius in einem Widerspruchsbescheid in einem Fall, in dem nicht die Ausgangsbehörde nach § 73 VwGO für den Widerspruchsbescheid zuständig ist, so ist dies an dieser Stelle zu problematisieren.

Jedenfalls ergibt sich die Zuständigkeit nicht allein daraus, dass die entsprechende Behörde nach §§ 68, 73 VwGO für den Erlass des Widerspruchsbescheides zuständig ist.

Die Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde für die im Rahmen der reformatio in peius erfolgende zusätzliche Beschwerde kann nur angenommen werden, wenn sich bei der Widerspruchsbehörde um die weisungsbefugte Fachaufsichtsbehörde handelt und die Voraussetzungen für ein Selbsteintrittsrecht vorliegen (vgl. BVerwG DVBl. 87, 238; OVG Koblenz, DVBl. 92, 787; Pietzner, VerwArch. 90, 261 [281]).

b) Form

Verwaltungsakte können nach § 33 II 1 SGB X (=§ 37 II 1 VwVfG) grundsätzlich in jedweder Form ergehen. **Schriftform** ist nur erforderlich, wenn sie besonders gesetzlich angeordnet ist. Hier ist der Bescheid aber jedenfalls **schriftlich** ergangen. Bei schriftlichen Verwaltungsakten ist jedoch nach § 35 I 1 SGB X (=§ 39 VwVfG) eine **Begründung** erforderlich. Diese ist hier jedoch ebenfalls erfolgt, so dass gegen die Formgemäßheit der Entscheidung keine Bedenken bestehen.

c) Verfahren

Vor Erlass eines belastenden VA ist nach § 24 SGB X (= § 28 VwVfG) die **Anhörung** der Beteiligten erforderlich. Die danach notwendige Anhörung des S ist jedoch erfolgt.

Es bestehen daher keine durchgreifenden Bedenken gegen die formelle Rechtmäßigkeit des Aufhebungsbescheides.

3. materielle Rechtmäßigkeit

Auf rückwirkende Aufhebung des Bewilligungsbescheides ist materiell rechtmäßig, wenn eine **reformatio in peius überhaupt zulässig** ist und im weiteren die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage vorliegen und die gesetzte Rechtsfolge von der Norm gedeckt ist.

a) Zulässigkeit der reformatio in peius

[vgl. Blatt 35/36: reformatio in peius]

Die Zulässigkeit der reformatio in peius ist umstritten. Während eine Auffassung sie insbesondere im Hinblick den Vertrauensschutz für unzulässig hält, geht die h.M. davon aus, dass eine Verböserung im Widerspruchsverfahren zulässig ist. Dies wird damit begründet, dass der Widerspruchsführer vor Bestandskraft des VA ohnehin noch keinen Vertrauensschutz genießt und die Widerspruchsbehörde grundsätzlich zu einer umfassenden eigenen Prüfung und Entscheidung nach § 78 SGG berechtigt ist.

Allerdings lässt auch die h.M. die reformatio in peius nicht ohne Einschränkungen zu. Außer der Zuständigkeitsproblematik (s.o.) wird Unzulässigkeit angekommen, wenn die Widerspruchsbehörde nur zur Rechtsaufsicht befugt ist. Darüber hinaus ist man überwiegend der Auffassung, dass auch die Widerspruchsbehörde bei einer entsprechenden Entscheidung an die §§ 48, 49 VwVfG oder vergleichbare Parallelvorschriften gebunden ist (BVerwGE 51, 310; 65, 313; VGH Mannheim, NVwZ-RR 91, 113; Renz, DÖV 91, 138; vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 68, Rn 10 m.w.N.)

b) Voraussetzungen für die Rücknahme nach § 45 SGB X

[vgl. Blatt 55- 57 : Rücknahme von VA]

Exkurs: Die Rechtslage nach dem VwVfG

Anders als im VwVfG sind im SGB X die Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender und begünstigende VA in verschiedenen Normen geregelt.

(1) allgemeine Regelung für belastende/begünstigende VA

*Nach § 48 I 1 VwVfG steht die Rücknahme rechtswidriger VA grundsätzlich **im Ermessen** der zuständigen Behörde. Dieses Ermessen besteht nicht nur hinsichtlich des „ob“ der Rücknahme, sondern auch hinsichtlich des **Umfangs** („ganz oder teilweise“) und in **zeitlicher Hinsicht** („mit Wirkung nur für die Zukunft oder auch für die Vergangenheit“).*

(2) Sonderregelungen für begünstigende VA

*Soweit es sich um **begünstigende Verwaltungsakte** handelt, kann eine Rücknahme nur unter den Einschränkungen des **§ 48 II – IV** erfolgen.*

(a) § 48 II VwVfG

*Die Rücknahme begünstigender VA, die **eine Geld- oder Sachleistung** gewähren, ist dabei in § 48 II VwVfG geregelt, danach ist ein Rücknahme bei **schutzwürdigen***

Vertrauen des Begünstigten ausgeschlossen. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn er die **Leistung verbraucht** hat oder nicht oder nur unter unzumutbaren Folgen rückgängig zu machende Vermögensdispositionen getroffen hat. In diesen Fällen ist die Rücknahme dann ausgeschlossen.

(aa) Ausschluss nach § 48 II 3 Nr. 1 VwVfG

Dieser Ausschluss greift jedoch nicht, wenn ein Fall des § 48 II 3 vorliegt. Dies ist nach § 48 II 3 Nr. 1 VwVfG der Fall, wenn der VA durch **arglistige Täuschung** oder Drohung erwirkt wurde.

(bb) Ausschluss nach § 48 II 3 Nr. 2 VwVfG

Nach § 48 II Nr. 2 VwVfG ist Vertrauensschutz ausgeschlossen, wenn der VA durch Angaben erwirkt wurde, die in **wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig** waren. Bei diesem Fall stellt sich die Frage, ob es für die Anwendbarkeit dieses Ausschlussgrundes für den Vertrauensschutz darauf ankommt, ob den Begünstigten ein Verschulden trifft. Teilweise wird dies mit der Begründung bejaht, dass Fälle denkbar sind, in denen dem Begünstigten kein Vorwurf hinsichtlich der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit gemacht werden kann, weil er es selbst nicht besser wusste und auch nicht besser hätte wissen müssen. Ganz überwiegend ist man jedoch der Auffassung, dass es **auf ein Verschulden des Begünstigten nicht ankommt**. Diese Auffassung vermag zu überzeugen, da zum einen in anderen Rücknahmevorschriften dieser Aspekt vom Gesetzgeber berücksichtigt wurde (vgl. § 45 II § Nr. 2 SGB X) und daher aus der Nichtaufnahme einer entsprechenden Formulierung in § 48 II 3 Nr. 2 VwVfG geschlossen werden kann, dass dort eine solche Einschränkung eben nicht gemacht werden soll. Darüber hinaus können unbillige Ergebnisse in Sonderfällen dadurch vermieden werden, dass die Behörde im Rahmen ihrer nach § 48 I 1 VwVfG ohnehin erforderlichen Ermessensausübung solche Umstände zu berücksichtigen hat.

(cc) Ausschluss nach § 48 II 3 Nr. 3 VwVfG

Schließlich ist Vertrauensschutz nach § 48 II 3 Nr. 3 VwVfG ausgeschlossen, wenn der Begünstigte die Rechtswidrigkeit **kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte**.

Beachte. Bei Ausschluss des Vertrauensschutzes nach § 48 II 3 VwVfG ist das Ermessen der Behörde nach § 48 I 1 VwVfG dahingehend eingeschränkt, dass hier i.d.R. auch mit Wirkung für die Vergangenheit zuzunehmen ist.

(b) § 48 III VwVfG

Die besonderen Regelungen für die Rücknahme von begünstigenden VA, die keine Geld- und Sachleistung gewähren und daher nicht unter § 48 II VwVfG fallen (z.B. Baugenehmigung, Gaststättenerlaubnis usw.) finden sich in § 48 III VwVfG. Hier werden jedoch nach dem Wortlaut **keine besonderen Vorgaben** für die Rücknahme gemacht, sondern lediglich besondere Rechtsfolgen dahingehend vorgesehen, dass in diesen Fällen **bei schutzwürdigem Vertrauen ein finanzieller Ausgleich eines eintretenden Vermögensnachteils** (z.B. Planungskosten bei Rücknahme einer Baugenehmigung) vorgesehen ist.

Soweit auch hier teilweise darüber diskutiert wird, ob nicht auch bei den unter § 48 III VwVfG fallenden VA schutzwürdiges Vertrauen die Rücknahme ausschließen muss, wird verkannt, dass es bei Sonderfällen nicht erforderlich ist, gegen den Wortlaut der Norm zusätzliche Voraussetzungen für die Rücknehmbarkeit aufzustellen, sondern dass Fälle, in denen das schutzwürdige Vertrauen nicht über den Vermögensnachteilsausgleich aufgefangen werden kann, im Rahmen der Ermessensausübung nach § 48 I 1 VwVfG dazu führen können, dass zwar die Rücknahmevoraussetzungen vorliegen, eine Rücknahme jedoch ermessenfehler ist.

(c) § 48 IV VwVfG (vgl. Blatt 57)

Es müssen also die Voraussetzungen des § 45 SGB X vorliegen.

aa) anfängliche Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides

Dann muss es der Bewilligungsbescheid von Anfang an rechtswidrig gewesen sein. Einen Anspruch auf Sozialhilfe hat nach § 9 SGB I und §§ 17, 19 I 1 SGB XII. nur, wer seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. S war hier aber aufgrund der Erbschaft sehr wohl in der Lage, für seinen Unterhalt selbst zu sorgen, so dass er keinen Anspruch auf Sozialhilfe hatte und der Bewilligungsbescheid von Anfang an rechtswidrig war.

bb) Einschränkungen der Absätze II - IV

Da es sich hierbei aber um einen begünstigten VA handelt, darf dieser nach § 45 I SGB X nur unter den Einschränkungen der Abs. II – IV zurückgenommen werden.

(1) Vertrauensschutz, § 45 II 1 SGB X

Hierbei kommt es nach § 45 II 1 SGB X zunächst auf das schutzwürdige Vertrauen des S an. Hierbei ist i.d.R von Vertrauensschutz auszugehen, wenn die Leistungen verbraucht sind. Hiervon ist bei laufender Hilfe zum Lebensunterhalt auszugehen. Ein Vertrauensschutz kann jedoch nach § 45 II 3 SGB X ausgeschlossen sein. Hier hat S seine Erbschaft und damit seine eigene Fähigkeit zur Unterhaltssicherung verschwiegen und damit die Sozialhilfebewilligung durch bewusst falsche Angaben bewirkt, so dass ein Vertrauensschutz nach § 45 II 3 Nr. 2 SGB X ausgeschlossen ist

(2) Rücknahmefrist, § 45 III SGB X

Für laufende VA mit Dauerwirkung sieht § 45 III 1 SGB X eine Rücknahmefrist von 2 Jahren vor. Hier handelt es sich zwar nicht um einen VA mit Dauerwirkung (s.o.), da immer wieder eine Bewilligungen erteilt werden. Jede Bewilligung für sich ist aber im Hinblick auf den Monat, auf den sie sich bezieht, ein VA mit Dauerwirkung. Allerdings sieht § 45 III 3 Nr. 1 SGB X eine Rücknahmefrist von 10 Jahren vor, wenn – wie hier (s.o.) die Voraussetzungen des § 45 II 3 Nr., 2 SGB X vorliegen. Die Rücknahme muss aber auch gem. § 45 IV 2 SGB X hier innerhalb eines Jahres nach Kenntnis vom Rücknahmegrund erfolgen (vgl. § 48 IV VwVfG). Dies ist hier geschehen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 SGB X für eine Rücknahme der Bewilligungsbescheide liegen daher vor.

c) Ermessen

Bei Vorliegen der Voraussetzungen steht die Rücknahme nach § 45 I 1 SGB X im Ermessen der Behörde. Angesichts der bewussten Täuschung durch S bestehen hier keine Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ermessenausübung. Insbesondere konnte hier wegen § 45 IV 1 SGB X auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Der Rücknahmebescheid ist daher rechtmäßig.

Die Klage gegen die Rücknahme der Bewilligungsbescheide ist unbegründet.

III. Begründetheit hinsichtlich des Rückzahlungsbescheides

Die Klage gegen den Rückzahlungsbescheid ist nach § 131 I 1 SGG begründet, wenn er rechtswidrig ist.

Der Bescheid ist rechtswidrig, wenn der Oberbürgermeister der Stadt G sich entweder nicht auf eine wirksame Ermächtigungsgrundlage stützen kann, deren Voraussetzungen nicht vorliegen oder die gesetzte Rechtsfolge von der Norm nicht gedeckt wird.

1. Als **Ermächtigungsgrundlage** für den Rückzahlungsbescheid kommt § 50 III 1 SGB X in Betracht (= § 49a VwVfG).
2. Die **formelle Rechtmäßigkeit** ist gegeben (s.o.)
3. **Materielle Rechtmäßigkeit**

Die reformatio in peius ist auch hier zulässig, so dass es darauf ankommt, ob die Voraussetzungen des § 50 SGB X für einen Rückforderungsanspruch vorliegen.

Nach § 50 I SGB X sind die Leistungen zu erstatten, wenn die ihnen zugrundeliegenden Bescheide wirksam aufgehoben sind. Dies ist hier der Fall (s.o.). Diese Festsetzung wurde nach § 50 III 2 SGB X auf mit dem Widerspruchsbescheid als Aufhebungsbescheid verbunden.

Der Erstattungsbescheid ist daher materiell rechtmäßig.

Die Klage gegen den Zahlungsbescheid ist unbegründet.

Gesamtergebnis: Die Klagen des S sind zwar zulässig, aber unbegründet, so dass er insgesamt vor der VG keinen Erfolg haben wird.

Wiederholungsfragen zu Fall 7 und 8: Rücknahme und Widerruf

1. Welche Möglichkeiten bestehen, einen VA nach Erlass wieder aufzuheben?
2. Wie sind Rücknahme und Widerruf voneinander abzugrenzen?
3. Welche Voraussetzungen bestehen für Rücknahme und Widerruf belastender VA?
4. Sind auch begünstigende VA rücknehmbar?
5. Worauf kommt es bei der Rücknahme von VA an, die eine Geld- oder Sachleistung gewähren?
6. Wann ist Vertrauensschutz anzunehmen?
7. Wann ist Vertrauensschutz ausgeschlossen?
8. Kommt es bei fehlerhaften Angaben auf ein Verschulden an?
9. Was gilt bei sonstigen begünstigenden VA hinsichtlich der Rücknahme?
10. Welche Frist gilt für die Rücknahme von begünstigenden VA?
11. Wann beginnt diese zu laufen?
12. Wann kann der Widerruf eines begünstigenden VA erfolgen?
13. Müssen diese Voraussetzungen auch vorliegen, wenn eine Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wird?
14. Was ist darüber hinaus der Unterschied zwischen § 49 II und III VwVfG?
15. Ist der Widerruf eines VA fristgebunden?
16. Nach welcher Vorschrift können zu Unrecht empfangene Leistungen nach Rücknahme/Widerruf zurückgefordert werden?
17. Nach welcher Vorschrift können waffenrechtliche Erlaubnisse aufgehoben werden?
18. Sind neben diesen Vorschriften die §§ 48, 49 VwVfG anwendbar?
19. Nach welcher Vorschrift wird eine Gaststättenerlaubnis aufgehoben?
20. Worauf kommt es hierbei maßgebend an?
21. Kann bei Drittanfechtung eines begünstigenden VA dieser bei Rechtswidrigkeit nur unter den Voraussetzungen des § 48 II, III VwVfG zurückgenommen werden?
22. Wann ist die Ausgangsbehörde selbst Widerspruchsbehörde?
23. Was versteht man unter einer reformatio in peius? Ist diese zulässig? Wie wirkt sich dies auf die Zuständigkeit aus?
24. Welche Besonderheiten sind bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Klage gegen einen Bescheid zu beachten, der eine reformatio in peius enthält?
25. Was wissen Sie zur Problematik der Aufhebung von Subventionsbescheiden?